

Spektakuläres Urteil, Amtsgericht Frankfurt bestätigt: Augenoptiker ist für die Korrektur von Winkelfehlsichtigkeit zuständig!

Der klassische Fall: Der Mutter eines 10-jährigen Jungen wurde von einer behandelnden Orthopädin empfohlen, ihren Sohn augenoptisch vollständig versorgen zu lassen. Der empfohlene Augenoptiker versorgt die Winkelfehlsichtigkeit des Jungen. Die Mutter lässt dieses Messergebnis von einem Arzt für Augenheilkunde medizinisch-diagnostisch "überprüfen".

Das Ergebnis ist, fast möchte man sagen, wie immer: Die Brille sei kontraindiziert. Die Mutter fordert auf Betreiben der behandelnden Ärztin für Augenheilkunde vom Augenoptiker das Geld für die, nach augenheilkundlicher Meinung falsche, schädliche und überflüssige Brille zurück. Der Augenoptiker weigert sich, den Auftrag zu wandeln. Die aufgebrachte Mutter droht mit juristischen Konsequenzen, wenn er ihrer und der Forderung der „behandelnden“ Ärztin für Augenheilkunde auf Rückzahlung nicht nachkomme. Er wandelt den Auftrag nicht, es kommt zum Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Frankfurt.

Im Laufe des Prozesses bestellt das Gericht ein medizinisches Gutachten. Es negiert den Einwand des Beklagten, dass für die Begutachtung der vollständigen augenoptischen Versorgung ein Mediziner grundsätzlich nicht zuständig ist. Drei Universitäts-Augenkliniken lehnen die Erstellung eines Gutachtens ab. Schließlich findet das Gericht doch einen Professor der Augenheilkunde einer Universitätsklinik.

Das Ergebnis ist erwartungsgemäß: Die Fähigkeit des mit der Brille versorgten Jungen zur Selbstkorrektur seines Sehfehlers sei so gut, dass eine Brille nichts nütze. Im Gegenteil: „die Prismenbrille birgt mit 3 – 25 Prozent die nicht zu übersehende Gefahr einer aufkommenden Schieloperation in sich“, so der Gutachter. Damit scheint der Ausgang des Prozesses besiegelt.

Auf Antrag des beklagten Augenoptikers ordnet das Gericht die Beweisaufnahme mit persönlicher Anwesenheit des Gutachters an. Er hat auf Befragen des Gerichtes und der Parteien sein Gutachten zu erläutern.

In dieser Verhandlung als Bevollmächtigter des beklagten Augenoptikers hatte der **bdao** Fragen an den Mediziner. Das qualifizierte Beantworten dieser Fragen bereitete ihm erkennbar Schwierigkeiten. Seine Antworten als Vertreter der so genannten „Wissenschaftlichen Augenheilkunde“ für die vollständige augenoptische Versorgung zeugten von deren Unkenntnis, was auch das Gericht erkannte.

Das Urteil: Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten trägt die Klägerin.

Kommentar:

Die erkennenden Gerichte folgen mangels eigener Sachkunde regelmäßig den Ergebnissen der eingeholten Gutachten.

Das spektakuläre an diesem Prozess: Das Frankfurter Amtsgericht hat entgegen dem gutachterlichen Ergebnis nicht der Klägerin Recht gegeben, sondern den beklagten Augenoptiker. In seiner Urteilsbegründung liest sich das so, Zitat:

Nach dem Ergebnis der ausgiebigen Beweisaufnahme kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beklagte die medizinische Indikation zu Recht angenommen hat. Dann aber steht - im Umkehrschluss - eben auch eine Pflichtverletzung nicht fest. Da der insoweit beweisbelasteten Klägerin dieser Vollbeweis letztlich nicht gelungen ist, war der Klage der Erfolg zu versagen.

Mit anderen Worten: Das Gericht bestand zwar auf einem medizinischen Gutachten, erkannte jedoch im Verlauf des Prozesses, daß die Heilkunde nicht auch gleichzeitig für handwerkliche Dienstleistung zuständig ist. Das auch wegen der Ablehnung von drei Universitäts-Augenkliniken, eine Begutachtung vorzunehmen.

Das Ergebnis der richterlichen Beweisaufnahme war, nicht der augenheilkundlichen Argumentation zu folgen. Ausschlaggebend dafür waren die gezielten Fragen des **bdao**. Sie demaskierten den Wert des Gutachtens als ein rein berufspolitisch motiviertes. Es ist polemisch, gegen das Augenoptikerhandwerk gerichtet und alles andere als objektiv und unabhängig. Diese Entzauberung der sogenannten „Wissenschaftlichen Augenheilkunde“ konnte sich das erkennende Gericht nicht verschließen. Schlimmer noch, es machte aus seiner Meinung keinen Hehl, weiteres Zitat aus der Urteilsbegründung:

Nicht aufgrund des eingeholten schriftlichen Sachverständigengutachtens, wohl aber aufgrund der von dem erkennenden Gericht durchgeführten Anhörung des Sachverständigen steht zunächst einmal fest, dass die Brille jedenfalls nicht gegenindiziert war, der Sachverständige musste einräumen, dass sein schriftlich erstattetes Gutachten sprachlich überzogen war.

Der Streitwert betrug 394,00 €. Dauer des Prozesses: rund vier Jahre, geschätzte Kosten: weit über 4.000,00 €. Soviel noch zur Statistik.

**Bundesverband Deutscher Augenoptiker (bdao)
05. März 2009**